

Kinderhaus Vogtstraße e.V.

Schutzkonzept gem. § 8a und 8b SGB VIII



Einleitung

1. rechtliche Grundlagen
2. fachliche Grundhaltung
3. Prävention Risiko und Potentialanalyse
 - a. Kinderrechte, Partizipation, Beschwerde
4. Verfahren im Zusammenhang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
 - a. Verfahren bei Verdacht auf familiär bedingte Kindeswohlgefährdung
 - b. Verfahren bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Anlagen

Einleitung

Jedes Kind hat gemäß der UN- Kinderrechtskonvention ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, und Schutz vor körperlicher seelischer und sexueller Gewalt.

Diese Vorgaben der Vereinten Nationen wurden am 5. April 1992 in Deutschland ratifiziert und zu Bundesgesetzen und somit zu einer rechtlichen Grundlage. Seither hat, laut § 1 SGB VIII Absatz 1, jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Wir als Kinderhaus Vogtstraße e.V. stehen in der Pflicht laut § 1 SGB VIII Absatz 3 Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und dazu beizutragen positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu erschaffen.

Das vorliegende Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in unserer Einrichtung sicherstellen, ist ein Teil unseres pädagogischen Einrichtungskonzeptes und bildet unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben die Grundlage für den Betrieb des Kinderhaus Vogtstrasse e.V..

Das Kinderhaus Vogtstraße soll ein sicherer Ort sein, welcher Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und ihren Schutz gewährleistet. Mit unserem pädagogischen Konzept und unserem Schutzauftrags haben sich unser Verein und dessen Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kindern und aller in unserer Einrichtung Mitarbeitenden einzusetzen, nachzukommen und aktiv zu handeln.

Das folgende Gewaltschutzkonzept ist Bestandteil der Gesamtkonzeption des Kinderhauses und orientiert sich an der „*Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen*“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Zudem wurde es in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kitaträger Hessen e.V. überarbeitet und ergänzt.

Der Vorstand des Kinderhauses stellt sicher, dass neu eingestellte MitarbeiterInnen in die Inhalte des Schutzkonzeptes eingewiesen werden und das Gesamtteam den Umgang mit dem Schutzkonzept regelmäßig evaluiert.

Das ursprüngliche Schutzkonzept ist seit 22.03.2013 in Kraft, das überarbeitet und ergänzte gehört ab September 2024 zu den Grundsteinen unserer Arbeit.

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für unsere Arbeit ergeben sich durch das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), sowie andere dem Schutz dienende gesetzliche Regelungen, wie das Bundeszentralregistergesetz und das Strafgesetzbuch (StGB) als Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen.

Im §1631 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig -dies gilt innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für unsere Arbeit in Kindereinrichtungen.

Mit dem HKJGB wurden tiefgreifende Änderungen im Bezug zum Kinderschutz im SGB VIII festgeschrieben, wie bspw. die Verpflichtung zur Erarbeitung und kontinuierlichen Anwendung eines Schutzkonzeptes, Stärkung altersadäquater Selbstbestimmungs- und Beteiligungsrechte für Kinder und das Recht auf altersadäquater Beschwerdemöglichkeit. Hinzu kommen rechtliche Regelungen zur Qualifikation von Fachkräften, den Gruppengößen sowie dem personellen Mindestbedarf, welche das HKJGB vorgibt.

Die Grundlage unserer Arbeit ist die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII, somit haben wir uns unter anderem nach Satz 2 Absatz 4 verpflichtet das Wohl der Kinder in unserer Einrichtung zu gewährleisten. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder sind wir verpflichtet ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu evaluieren. Außerdem Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung und die Möglichkeit einer Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Nach Satz 3 Absatz 2 im Hinblick müssen wir die Eignung unserer Mitarbeitenden durch aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse nach § 30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes regelmäßig prüfen und nachweisen.

Weiterführend ergibt sich so unser Schutzauftrag nach § 8a Absatz 4 und es ist unsere Pflicht bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines der bei uns betreuten Kinder eine Gefahreinschätzung vorzunehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen und die Erziehungsberechtigten in die Gefahreinschätzung einzubeziehen, soweit dies den wirksamen Schutz des Kindes nicht in Frage stellt. Weiterführend sollten wir bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, und gegebenenfalls das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Außerdem besteht nach § 8b SGB VIII ein Anspruch auf eine fachliche Beratung und Begleitung, durch eine insoweit erfahrene Fachkraft und eine Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe.

Nach § 72a dürfen keine Personen beschäftigt werden die rechtskräftig aufgrund einschlägiger Straftaten verurteilt wurden, dies ist von uns als Arbeitgeber bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen durch Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zu überprüfen.

2. Fachliche Grundhaltung

Was bedeutet für uns gewaltfreie Erziehung, und Schutz vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt? Wir verstehen unter dem Begriff Gewalt einen körperlich oder auch psychisch wirkenden Zwang, der durch Kraft oder sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -

betätigung der anderen Person zu unterbinden. Wir nennen dies im folgenden Fehlverhalten. Solch Fehlverhalten kann in unterschiedlichsten Formen vorkommen. Bspw. durch psychische/seelische Gewalt in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, Anschreien, Erpressungen, Drohungen, Erniedrigungen, Ausgrenzungen. Durch strukturelle Gewalt in Form von fehlenden Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten, fehlendem Freiraum, Missachtung der Intimsphäre, permanentem Zeitdruck, ungeeigneten pädagogischen Maßnahmen. Oder durch körperliche/physische Gewalt in Form von Schubsen, Schlagen, Treten, Festhalten, Ein- oder Aussperren, Anspucken.

Fehlverhalten hat vielfache Ursachen. Gewalt- und Machtstrukturen können auf allen Ebenen entstehen/stattfinden und zeigen sich in unterschiedlicher Intensität. Die Bandbreite erstreckt sich von unbedachtem, verletzendem Verhalten über Missachtung, Demütigungen, oder Bevorzugungen bis hin zu seelischen und körperlichen Verletzungen. Dies betrifft nicht nur die Beziehung zwischen Bezugspersonen und Kindern sondern erstreckt sich durch alle möglichen Konstellationen wie z.B. Eltern-Kind, Kind-Kind, Fachkraft-Kind, Fachkraft-Fachkraft, Fachkraft- Eltern u.s.w.

Wir können bei Fehlverhalten zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen unterscheiden. In der Regel sind Grenzverletzungen, einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Solche Grenzverletzungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Personen ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer von eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig.

Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern, sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen des Umfelds zu testen und Übergriffe vorzubereiten.

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder Ausversehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern, ein grundlegender Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs. Dabei setzen sich übergriffige Autoritätspersonen bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen hinweg. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl Körperlichkeit, Sexualität wie auch Schamgrenzen verletzen. Auch psychische Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtungen usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Als professionelle Fachkraft in der pädagogischen Arbeit, wie auch als Erziehungsberechtigter, sollte man sich seiner Machtposition bewußt sein. Wir nutzen unsere Macht um Regeln durchzusetzen und Regelverstöße zu ahnden. Wir können unsere Macht dazu nutzen um Kindern zu Aufmerksamkeit, aktivem Zuhören, Empathie und Feinfühligkeit zu verhelfen. Wir können auf Grund unserer Machtposition Einfluss auf das Handeln der Kinder nehmen, unter Umständen auch gegen deren Widerstreben. Durch Machtmissbrauch können wir schaden, schikanieren oder benachteiligen um uns selbst oder unseren Favoriten persönliche Vorteile zu verschaffen.

3. Risiko und Potentialanalyse

In der Risiko und Potentialanalyse wollen wir Gefahrenquellen aufzeigen um das gesamte Team frühzeitig auf Gefahren hinzuweisen, zu sensibilisieren und diese beseitigen zu können. Den Kindern in unserer Einrichtung stehen bspw. eine Vielzahl an Räumen innerhalb des Hauses und außerhalb zur Verfügung. Diese sind unseren Fachkräften bekannt und können von unseren Kindern je nach Alter und Entwicklung mehr oder weniger frei genutzt werden. Jede Etage besitzt Rückzugsorte, bzw. nicht gleich einsehbare Orte, welche zur Förderung und Entwicklung der aus pädagogischen Gründen zugelassen werden. Alle Informationen zu unseren Räumlichkeiten und deren Nutzung sind Teil unseren pädagogischen Konzepts und werden in diesem unter Punkt 6.2 ausführlich beschrieben. Die Kinder melden sich bspw. an und ab, wenn sie auf andere Stockwerke wechseln, oder in den Hof zum Spielen gehen. Diese Freiheiten der Kinder können auch Risiken bergen. In dem beschriebenen Beispiel kennen unsere Mitarbeiter die Rückzugsorte, wissen jederzeit wo sich die Kinder aus der Gruppe aufhalten und behalten dies im Blick um z.B. Gewalt unter den Kindern frühzeitig zu bemerken und eingreifen, bzw. pädagogisch begleiten zu können. Auch unser Außengelände birgt Risiken für Fehlverhalten bspw. das Eingangstor, Hütten die im ersten Moment nicht einsehbar sind oder auch durch die Einsehbarkeit angrenzender Grundstücke. Auch im Außengelände gelten unsere Absprachen mit den Kindern, zu ihrem Umgang untereinander und auch hier wissen unsere Mitarbeiter um die Rückzugsorte und behalten diese im Blick. Das Eingangstor bleibt immer im Blick unserer Mitarbeiter, auch um das Risiko durch fremde Personen zu reduzieren. Und nur unsere Schüler dürfen alleine aus dem Tor gehen, um z.B. einen Ball wieder zu holen. Die Kinder halten sich in der Regel sehr gut an die Regeln. Wenn die Kinder im Sommer nackt im Wasser spielen, gelten bspw. auch Regeln wo sie spielen können, um einen bestmöglichen Schutz ihrer Intimsphäre zu gewährleisten.

Um Risiken zu mindern gilt es bei allen sich im Kinderhaus aufhaltenden Personen eine „Haltung der Achtsamkeit“ zu leben und zu fördern. Hierzu braucht es eine offene und transparente Kommunikations- und Ansprachekultur. Dies dient nicht dazu eine „lückenlose“ Überwachung zu installieren oder Misstrauen zu schaffen, sondern fördert das Vertrauen, den Schutz der Kinder sowie allen im Haus anwesenden Personen. Risiken entstehen bevorzugt in einem Klima von Tabuisierung, Unaufgeklärtheit, Unwissen sowie einer Über- oder Unterregelung von Strukturen.

Bei einem charmanten Altbau wie unserem, helfen aber auch unsere regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrollgänge um potentielle Gefahrensituationen festzustellen, abzuwenden und zu beseitigen. Bspw. wurden Panikschlösser in bestimmten Räumen eingebaut, sodass die Türen auch im verschlossenen Zustand jederzeit von innen geöffnet werden können und unbewußtes oder bewußtes Einschließen garnicht erst möglich ist.

Einrichtungsspezifische Risikofaktoren in unserem Haus können von unterschiedlichen Seiten ausgehen. Hier haben wir im Team einige gesammelt und auch Präventionsmaßnahmen erarbeitet.

Risikofaktoren für pädagogisches Fehlverhalten können bspw. persönliche sein, wie eine den Kollegen unbekanntes Vorgeschichte, unprofessionelles Nähe- Distanzverhalten, Stress- und Krisensituationen, Verletzung der Aufsichtspflicht, intransparentes Arbeiten, mangelnde Kritikfähigkeit und/ oder mangelnde Kommunikation sein. Außerdem können strukturelle Umstände Risiken bergen bspw. Überlastung durch Vertretungsdienste/ Überstunden/ Personalmangel, generell ein nicht ausreichender Fachkräfte-Kind-Schlüssel, fehlenden Unterstützung im Team, Mangelnde Beschwerdekultur und Informationsfluss, Dienste alleine, Ausbildungsdefizite, mangelnde professionelle Kenntnisse und Fertigkeiten, pflegerische Tätigkeiten (z.B. Nase putzen, Mund/Gesicht säubern, Wickel- oder Toilettensituation, umziehen) oder Ausflüge.

Unsere päd. Grundhaltung ist umfangreich in unserem päd. Konzept festgehalten, wie auch unser Haltung den Kindern gegenüber und Verständnis der Zusammenarbeit. Wir als Team verstehen uns als konstruktivtätige Arbeitsgruppe und verzichten auf hierarchische Strukturen. Das Kinderhaus ist selbstverwaltend organisiert und teamgeleitet. Das Prinzip der Selbstverantwortung ist ein wichtiger Baustein einer gelebten Demokratie und ermöglicht allen Beteiligten Selbstverantwortung, freie Entfaltung der individuellen Fähigkeiten sowie Selbstbestimmung. Transparenz, Informationsfluss, Kritikfähigkeit und gute Kommunikation bedingen die selbstverwaltete Teamleitung. Wir pflegen wöchentliche Groß- und Kleinteam Sitzungen, im sechs Wochen Rhythmus Groß- sowie Kleinteam supervisionen und jährlich 2 Konzeptionstage. Die Struktur gibt Raum für gegenseitige Unterstützung, eine gute Beschwerdekultur und schult uns laufend in unserer Kommunikations- und Kritikfähigkeit. Auch diesen Punkt haben wir auch in unserem päd. Konzept schon ausgearbeitet, zu finden unter Punkt 8.

Außerdem haben wir einen Notfallplan erarbeitet anhand dessen wir schnell auf Personalengpässe reagieren können, um Überlastung durch Überstunden und Vertretungsdienste in einem vertretbaren Rahmen halten zu können. Neue Kollegen durchlaufen ein umfangreiches Bewerbungsverfahren. Durch einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses, nachweisen des Ausbildungsstandes, gegebenenfalls weiterer Qualifizierungen und ein Probearbeiten kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden. Während der Probezeit finden regelmäßige Personalgespräche in unterschiedlicher Besetzung statt. Wir besuchen regelmäßig Fortbildungen unter anderem zum Thema Kinderschutz. Das vermittelte Wissen wird regelmäßig im Team reflektiert und besprochen. Durch die Überarbeitung dieses Schutzkonzepts gibt es im Team nun Zuständige Kollegen, die regelmäßig Themen zum Gewaltschutz in die Teamsitzungen und Supervisionen bringen.

Grundsätzlich gilt für uns alle das jeder Mensch, unabhängig von Alter, Herkunft und Geschlecht ein Anrecht auf Akzeptanz und Wertschätzung hat, sowie auf Respekt und Wahrnehmung der persönlichen Grenzen, Anliegen und Wünsche. Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit erwünschter, angemessener und vor allem bedürfnisorientierter Nähe und Distanz um. Wir behandeln niemanden respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich und Helfen aktiv bei verbalen, tätlichen oder medialen Verletzungen. Wir achten auf die Bedürfnisse und Signale der Kinder.

3. a) Kinderrechte, Partizipation, Beschwerde

Kinderrechte sollen die Grundbedürfnisse von Kindern als ihre Rechte formulieren. Wie weiter oben schon beschrieben gilt seit 1992 die UN Kinderrechtskonvention. Für die Begleitung von Kindern in ihrem Entwicklungsprozess und der Sozialisation in eine demokratische Gesellschaft hinein bietet sie eine gute Orientierung. Einige dieser Rechte können wir als Einrichtung als Grundlage für guten Kinderschutz und Prävention aktiv leben. Auch zu den Kinderrechten haben wir schon in unserem päd. Konzept Gedanken zusammen getragen (zu finden unter Punkt 6.14, in Verbindung mit Punkt 4). Aus Sicht unseres Teams ist jedes Kind ein von Beginn an ein kompetentes und eigenständiges Wesen, aufgrund vielfältiger und unterschiedlicher Lebensformen und Erfahrungen, die den jeweiligen Entwicklungsprozess des Kindes stark beeinflussen, wie in unserem päd. Konzept unter Punkt 3 unter unser Bild vom Kind beschrieben. Kinder sollen ihren Entwicklungsweg selbstbestimmt, aktiv und richtungsweisend vorgeben. Unsere Kinder sollen durch uns unterstützt Selbstbestimmung täglich leben und erfahren. Wir bestärken und ermuntern sie, ihre Erwartungen, Ideen, Visionen, ihre Fragen, Ängste und Sorgen frei zu äußern und sie gestalten somit unsere Alltagssituationen aktiv mit zu gestalten.

Wir sehen die Mitbestimmung in einer Gemeinschaft, die Selbstbehauptung und das menschliche Bedürfnis nach Selbstbestimmung als notwendige Kompetenz über das gesamte Leben und wollen die Kinder demzufolge unterstützen diese zu entwickeln und zu erlernen. Unser päd. Arbeit zielt darauf ab, eben genau diese Kompetenzbereiche im Selbstbildungsprozess besonders zu stärken und zu fördern. Danach ist unser Gruppenalltag ausgerichtet, die Kinder werden an vielen Entscheidungsprozessen beteiligt, von was gibt es heute zum Frühstück über die Planung von Angeboten und Ausflügen bis hin zu Verhaltensregeln beim Essen oder während der Hausaufgabenzeiten. Unsere Schüler haben wöchentlich Schülerkonferenz und im Rahmen der Überarbeitung des Schutzkonzepts werden wir auch wöchentliche Kinderkonferenzen einführen. Außerdem gibt es nun einen Beschwerdebeauftragten, der Beschwerden (von Seiten der Eltern, wie auch der Kinder) sammelt und im Großteam einbringt.

Zudem fragen wir jährlich über selbst konzipierte Fragebögen das allgemeine Wohlbefinden und die Zufriedenheit unseres Hauses bei den Eltern ab (päd. Konzept Punkt 7.6).

Hinweis: weiterführende externe Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei) www.kinderschutz-frankfurt.de Kinder- und Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Telefonische Beratung alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern
akute Notsituationen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Gewalt in der Familie weiterführende Hilfen in Frankfurt
Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum Kinderschutz

Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183 sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de

Sozialrathäuser

4. Verfahren im Zusammenhang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

a) Verfahren bei Verdacht auf familiär bedingte Kindeswohlgefährdung

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

Folgende Merkmale werden bei der Beurteilung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen können, durch die Fachkräfte des Kinderhauses im Rahmen Ihrer kontinuierlichen Entwicklungsbeobachtung besonders berücksichtigt:

Äußere Erscheinung des Kindes:

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes:

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)

- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft:

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauscht und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamenten- missbrauch hindeutet

Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von »Spitzbesteck«)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2: Austausch im Team und ggf. Einschalten der Kinderschutzfachkraft

Fallen– einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, werden die entsprechenden Beobachtungen zunächst im Kleinteam reflektiert, insbesondere auch im Rahmen der regelmäßig statt findenden Kleinteamsupervision und unter Anwendung der im Anhang befindlichen Anlage 6 „*Checkliste Risiko- und Schutz-faktoren*“.

Es wird frühzeitig damit begonnen, die entsprechenden Beobachtungen und Eindrücke zu dokumentieren (als Dokumentationshilfe kommen die in der Anlage beigefügten Formulare des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes zur Anwendung).

Unter fachlicher Abwägung ist bereits in diesem Stadium ein Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten vorgesehen, um die Eindrücke im Kontakt mit den Eltern besser einordnen zu können und eine Einschätzung in deren Problemsicht zu erhalten.

Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team und/oder das Gespräch mit den Eltern/Sorgeberechtigten, wird das Gesamtteam des Kinderhauses und der Vereinsvorstand auf seiner wöchentlich tagenden Sitzung über die Sachverhalte informiert. In diesem Rahmen fällt sodann die Entscheidung, ob nach SGB VIII § 8a eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieFk) hinzuziehen ist. (siehe Anlage 7). Das Gesamtteam legt fest, welche fachspezifischen Kompetenzen in dem vorliegenden Fall seitens der ieFk vorausgesetzt werden sollen. Die Kontaktaufnahme zu einer ieFk erfolgt durch eine Fachkraft aus dem jeweiligen Kleinteam, die hierzu vom Gesamtteam in Absprache mit dem Vereinsvorstand persönlich beauftragt wird. Die Fallgespräche mit der ieFk werden auf der Basis anonymisierter und pseudonymisierter Daten geführt.

Schritt 3: Gemeinsame Risikoabschätzung

Gemeinsam mit der iseF wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und der Schilderungen des Kleinteam eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vorgenommen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher

Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann, oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig machen würde.

Dabei wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 4: Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern /

Sorgeberechtigten. Das Kind wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann in Ausnahmefällen und nur mit Einverständnis der Eltern gemeinsam mit der externen Kinderschutzfachkraft erfolgen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch das Kinderhaus informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt sein sollte.

Besteht eine **unmittelbare und akute Gefährdung** für das Kind bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 4« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, wird eine **sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes** eingeleitet. Dieser Schritt wird zuvor entweder im Gesamtteam in Absprache mit dem Vereinsvorstand beschlossen oder aber, falls dieses nicht zeitnah zusammentreffen kann, zumindest mit einem Vorstandsmitglied, das nicht Mitglied des jeweiligen Kleinteam ist, abgestimmt.

Schritt 5: Aufstellen eines Beratungs- und / oder Hilfeplans

Ziel dieses Gespräches ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und / oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese werden mit einer klaren Zeitstruktur hinterlegt.

Über das Gespräch und die getroffenen Absprachen wird ein Protokoll zu erstellt, das von den Sorgeberechtigten und den teilnehmenden Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 6: Überprüfung der Zielvereinbarung

Auch wenn die Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung, etc.) gelungen ist, wird seitens der pädagogischen Fachkräfte des Kleinteam weiter darauf geachtet, ob sich positive

Entwicklungen erkennen lassen und die ursprünglich zum Handeln Anlass gegebenen Situationen nicht mehr – oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Über einen zuvor im Gespräch mit den Eltern definierten Zeitraum wird die Umsetzung des Beratungs- und Hilfeplans beobachtet, werden die Effekte eingeschätzt, und ggf. Änderungen vorgenommen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien definiert.

Dieser Prozess wird zeitnah durch die pädagogischen Fachkräfte dokumentiert und die Dokumentation dem Gesamtteam des Hauses sowie dem Vereinsvorstand vorgelegt.

Schritt 7: Gegebenenfalls erneute Risikoabschätzung

Wird durch das Kleinteam festgestellt, dass bei den Erziehungsberechtigten keine Problemeinsicht und Kooperationsbereitschaft vorhanden sind, oder nur eine eingeschränkte Fähigkeit besteht, die Hilfen anzunehmen, - dass somit eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe nicht erreicht werden konnte -, so wird eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehung der Kinderschutzfachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis Schritt 7.

Führt die erneute Risikoabschätzung hingegen zu der Einschätzung, dass die Möglichkeiten des Kinderhauses mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes / Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben, wird nach Absprache mit dem Vereinsvorstand im Gesamtteam die Inanspruchnahme des ASD vorbereitet.

Schritt 8: Vorbereitung der Inanspruchnahme des ASD

Durch die pädagogischen Fachkräfte des Kleinteam werden die Personensorgeberechtigten darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg aus Sicht des Kinderhauses ist, um den Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße zu stellen.

Schritt 9: Information und Einschaltung des ASD

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben

sein – und die Eltern / Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (s. o.) ablehnen –, wird der Vereinsvorstand bzw. eine durch ihn beauftragte Fachkraft des Gesamtteams das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Die Beschlussfassung zu diesem Schritt erfolgt in Absprache mit dem Vereinsvorstand im Gesamtteam.

Über diesen Schritt des Kinderhauses werden die Eltern informiert.

Frankfurt a.M., den 22.03.2013

T. Wieland / Vorstand

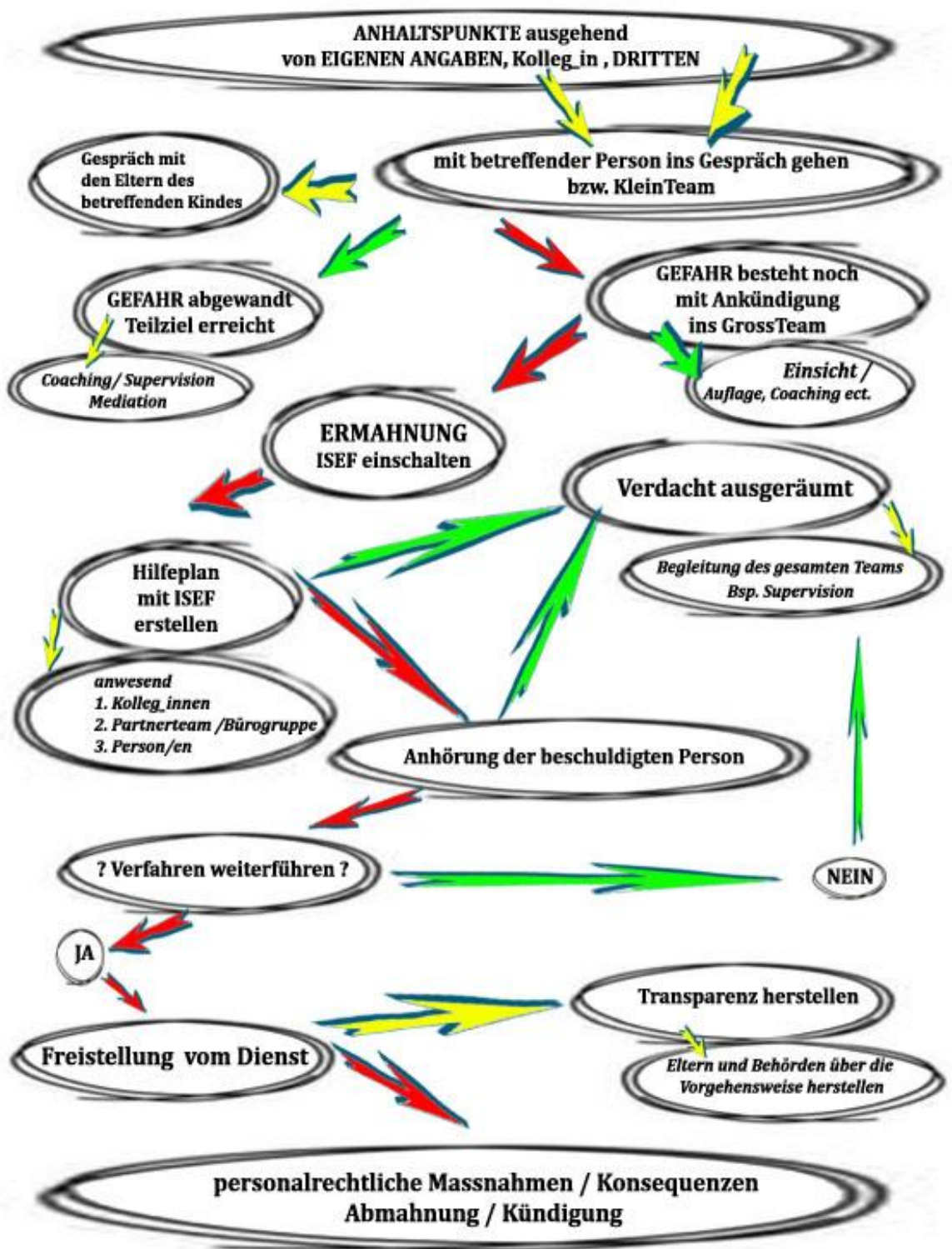
b) Verfahren bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung

Gibt es Anhaltspunkte pädagogischen Fehlverhaltens, ausgehend von eigenen Angaben, Kollegen oder Dritten, besteht sofortiger Handlungsbedarf. Die beschuldigte Person muss vorerst, bis zur Klärung des Vorfalls, vom aktiven Kinderdienst freigestellt werden. Es wird mit der betreffenden Person ins Gespräch/ bzw. Kleinteam gegangen um eine Klarstellung zu erreichen. Ab sofort bedarf einer professionellen Dokumentation über den gesamten Verlauf der Gefährdungseinschätzung. Kann die Gefahr nicht gebannt werden, folgen nun die nächsten Schritte. Die Reaktionen können je nach Lage des Falls von einem kollegialen Gespräch über die Beratung im Team, Gespräche im Großteam, dem Vorstand und den Eltern bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützung reichen. In schweren Fällen können die Information des Trägers, eine Meldung an die zuständigen Ämter gemäß § 47 SGB VIII und/oder arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen erforderlich sein.

Unter externer Unterstützung sind insofern erfahrene Fachkraft (iseF), eine Supervision, Auflagen zur Fortbildung oder Coaching's zu verstehen. Mit Hilfe einer iseF werden entsprechende Gefährdungseinschätzung erarbeitet und je nach Ergebnis die nächsten Schritte besprochen. Bis zur endgültigen Klärung bleibt die beschuldigte Fachkraft vom Dienst freigestellt.

Gibt es klare Beweise zu sexuellem Missbrauch von Kindern, wird die betroffene Fachkraft direkt vom Dienst freigestellt und unverzüglich eine Strafanzeige nach § 176 StGB bei der Polizei veranlasst. Die nachfolgenden Prozesskette beschreibt den Handlungsverlauf bei einem Verdacht päd. Fehlverhaltens.

PROZESSKETTE pädag. Fehlverhalten



„VOR DEM FALL; IST NACH DEM FALL“

Anlage 2 Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII, Interner Beratungsplan

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:

- Pädagoge/in
- Kollege/in
- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

2. Angaben zu dem Kind:

Name:

Alter:

3. Einschätzung:

4. Maßnahmen:

Weitere Beobachtung durch:

- Gespräch mit Eltern/Sorgeberechtigten - geplant am:
- Einschaltung Kinderschutzfachkraft - geplant am:
- Kontaktaufnahme z. B. Beratungsstelle: (Datenschutz beachten!)
- Sonstiges

Anlage 3 Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII, Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beteiligte:	
<input type="checkbox"/> Eltern / Sorgeberechtigte <input type="checkbox"/> Pädagoge/in <input type="checkbox"/> Kollege/in <input type="checkbox"/> Leitung <input type="checkbox"/> Kinderschutzfachkraft <input type="checkbox"/> Sonstige:	

2. Angaben zu dem Kind:	
Name:	Alter:

3. Absprachen:	4. Zeitstruktur:

.....
Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten

.....
Vertreter/in der Einrichtung

Anlage 4 Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII, Überprüfung der Zielvereinbarungen im Hilfeplanverfahren

Datum:		Name:	
Name des Kindes:			
Datum:	Wer:	Wann:	Ergebnis:
Nächste Schritte:		Verantwortlich:	

**Anlage 5 Dokumentationsverfahren nach § 8a SGB VIII, Vorbereitung der
Inanspruchnahme des ASD**

Datum:	Name:
--------	-------

1. Angaben zu dem Kind:

Name:	Alter:
-------	--------

2. Wann wurde entschieden:

3. Wer hat entschieden:

- Eltern / Sorgeberechtigte
- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

4. Informationsfluss:

Information an Eltern / Sorgeberechtigte:

- per Post – am:
- per Telefonat – am:
- per persönlichem Gespräch – am:
- Sonstiges:

Durch:

- Pädagoge/in
- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

Information des ASD durch:

- Leitung
- Kinderschutzfachkraft
- Sonstige:

Anlage 6

Checkliste Risiko- und Schutzfaktoren zu § 8a SGB VIII

Die Fragen zu Risiko- und Schutzfaktoren sollen unabhängig voneinander beantwortet werden. Aus den Antworten zu den Risikofragen ergibt sich der Grad der Gefährdung. Aus den Antworten zu den Schutzfaktoren ergeben sich Hinweise, die die Gefahr für das Kind in Richtung Ent- oder Ver-schärfung relativieren. Falls eine Vielzahl der Fragen nicht beantwortet werden kann, ist der Schluss zu ziehen, dass die Situation des Kindes unklar ist und erhellt werden muss.

Name des Minderjährigen: geb.
am:

wohnhaft:

Dienststelle:

Sachbearbeitung erfolgt durch:

Zusammenfassende Einschätzung d. Unterzeichnenden, auch unter Berücksichtigung des Alters des Kindes: Bitte ankreuzen

Nicht gefährdet, sehe keinen Hilfebedarf	<input type="checkbox"/>
Nicht gefährdet, sehe aber weiteren Unterstützungsbedarf	<input type="checkbox"/>
Gefährdet, wenn nicht über Hilfen Veränderungen erzielt werden	<input type="checkbox"/>

Bemerkung:

Frankfurt am Main, den

Unterschrift

Risikofaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

Alter	0 bis 2 Jahre		
	3 bis 5 Jahre		
	6 bis 9 Jahre		
	10 bis 13 Jahre		
	14 bis 18 Jahre		
Inadäquate Betreuung und Erziehung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Vernachlässigung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Physische und psychische Misshandlung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Verdacht sexueller Missbrauch	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Körperliche Verletzungen des Kindes	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Auffällige Unterernährung oder Fehlernährung	Ja		Bemerkung:
	Nein		

	Nicht bekannt		
Ungepflegtes Erscheinungsbild	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Verhaltensauffälligkeiten	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Massive Entwicklungs- verzögerungen und -beeinträchtigungen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Unregelmäßiger Schulbesuch	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Behinderung	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Frühere Meldungen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

Risikofaktoren "Familie"

Ungünstige materielle und Wohnverhältnisse	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Überforderungssymptome der Bezugspersonen	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Fehlende Einsicht der Eltern in Problemlage	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Psychische Erkrankungen der Bezugspersonen	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Suchtprobleme in der Familie	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Häusliche Gewalt unter Erwachsenen	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Bezugspersonen als Kind misshandelt/misbraucht	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	

Schutzfaktoren "Minderjährige / Minderjähriger"

D. Minderjährige hat regelmäßige Sozialkontakte außerhalb der Familie			
D. Minderjährige besucht regelmäßig eine Tageseinrichtung / Tagespflege	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
D. Minderjährige kann sich mitteilen und Hilfe ggf. holen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
D. Minderjährige wirkt vital und ausgeschlafen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		
Die Kleidung ist zweckmäßig und den Bedürfnissen d. Mj. Angemessen	Ja		Bemerkung:
	Nein		
	Nicht bekannt		

Schutzfaktoren "Familie"

Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Zuverlässige und verantwortungsbewusste Betreuung ist gewährleistet	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Sicherheitsvorkehrungen in unmittelbarer Umgebung d. Mj. sind angemessen.	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
D. Mj. wird mit seinen Rechten und Bedürfnissen wahrgenommen	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Familie ist in ein funktionierendes soziales Netzwerk eingebettet	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	
Kooperationsbereitschaft der Eltern ist vorhanden	Ja	Bemerkung:
	Nein	
	Nicht bekannt	

Weitere Notizen:

Anlage 7

Insoweit erfahrene Fachkräfte, externe Beratungs- und Beschwerdestellen

Das Kinderhaus nimmt im Bedarfsfall die in folgender Liste aufgeführten Kinderschutzfachkräfte zur Unterstützung des Schutzauftrages in Anspruch:

1. Peter Krichtel (zertifizierte ieFk), Hegelstrasse 8 in 60316 Frankfurt; TEL 069/496852 (Schwerpunkt Gewalt in der Familie)
2. Lydia Weyerhäuser (zertifizierte ieFk), Gerhard-Hauptmann-Ring 17 in 55124 Mainz; TEL 06131/1430961 (Schwerpunkt sexueller Mißbrauch)
3. Frau Dr. Maucher (Henry-Budge-Straße 59; 60320 Frankfurt)
4. Kinderschutzbund
Comeniusstr. 37; 60389 Frankfurt; TEL 069 970901-10
5. Liste ieFk der LAG Freie Kinderarbeit Hessen

Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main Tel. 0800.2010111 (gebührenfrei) www.kinderschutz-frankfurt.de Kinder-und-Jugendschutz@stadt-frankfurt.de

Telefonische Beratung alle Fragen rund um den Kinder- und Jugendschutz
Überforderung und/oder Erkrankung von Eltern akute Notsituationen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Gewalt in der Familie weiterführende Hilfen in Frankfurt
Telefonische Entgegennahme von Meldungen zum Kinderschutz

Psychologische Fachstelle Kinderschutz
Sigrid Kinzinger
Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 241-249
60320 Frankfurt am Main Tel. 069.212-33604, Fax 069.212-31183
sigrid.kinzinger.amt51@stadt-frankfurt.de **Sozialrathäuser**

Anlage 8

Persönliche Erklärung gem. § 72a SGB VIII

Anlage zum Arbeitsvertrag vom_____

Name:_____

Persönliche Erklärung des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin

Ich erkläre, dass ich wegen begangener Sexualdelikte oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§§171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 StGB) weder angeklagt noch rechtskräftig verurteilt bin. Ebenso erkläre ich, dass keine Strafverfahren gegen mich nach den §§ 153 bis 154c StPO eingestellt wurden.

Das Gewaltschutzkonzept habe ich in Kopie erhalten und verpflichte mich zur Einhalten der darin genannten Standards und Verfahrensweisen.

Mir ist bekannt, dass ich den Arbeitgeber sofort informieren muss, wenn wegen eines der oben genannten Delikte ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden sollte.

Anlage 9

Dokumentation Beschwerdeverfahren (Kooperation Kinderschutz Stadt Frankfurt)

Beschwerdeprotokoll

Datum/ Uhrzeit

Kinderhaus Vogtstr. eV.

Name, Vorname, Funktion Beschwerdeführer

Adresse,

Telefon

Inhalt der Beschwerde (ggf. Anlage)

Mögliche Ursachen der Beschwerde

Verabredungen mit der/dem Beschwerdeführer/in (Name, Datum, Status)

Rücksprache mit Träger

Rückmeldung Beschwerdeführer/in

Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen					
Interne Bewertung (Kitaleitung)					
Beschwerdeführer/in akzeptiert Rückmeldung/Maßnahmen					
Beschwerdeführer/in ist zufrieden mit Reaktion der Einrichtung					

Vorgang abgeschlossen am

Datum und Unterschrift der Beteiligten

Anlage 10

Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft (Kooperation Kinderschutz Stadt Frankfurt)

Datum

Kinderhaus Vogtstr. eV.

Wer nimmt die Meldung entgegen?

Wann geht die Meldung ein? (Datum, Uhrzeit)

Wer meldet? (Name, Adresse, Telefonnummer)

Welche/s Kind/Kinder sind betroffen? (Name, Vorname)

Wie wird gemeldet? (Telefon, Gespräch etc.)

Was wird berichtet?

Was wurde der/dem Informant/in von wem erzählt?

Hat die/der Informant/in selbst etwas beobachtet?

Gibt es körperliche Auffälligkeiten/Hinweise?

Gibt es Informationen zum Zeitpunkt des Geschehens?

Sind weitere Kinder beteiligt?

Anlage 11

Checkliste Aufnahme einer Meldung über Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch eine pädagogische Fachkraft (Kooperation Kinderschutz Stadt Frankfurt)

Datum

Wird ein Verdacht gegenüber einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters geäußert? Gegen wen?
(Name, Vorname)

.....
.....
.....

In welcher Beziehung steht der/die Beschuldigte zum Kind?

.....
.....

Wie wird der Verdacht begründet?

.....
.....

Wenn Eltern nicht Melder sind – sind die Eltern informiert?

.....
.....

Sind weitere Personen informiert? Wer?

.....
.....

Sind weitere Schritte in die Wege geleitet worden? (z. B. ärztliche Untersuchung, Anzeige etc.)

.....
.....
.....

Weitere Informationen

.....
.....
.....

Erste Verabredungen mit der meldenden Person

.....
.....
.....

Wer wird über das Gespräch informiert?

.....
.....
.....

Erhält die meldende Person Rückmeldung, wenn ja von wem?

.....
.....

Anlage 12

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation (Kooperation Kinderschutz Stadt Frankfurt)

Datum

Kinderhaus Vogtstr. eV.

Was ist passiert? Kurze Schilderung des Vorfalls bzw. der Ereignisse

.....
.....

Woher stammen die Informationen, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen?

Von der dokumentierenden Fachkraft selbst? (Name/n)

.....
.....

Von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einrichtung? (Name/n)

.....
.....

Von Kindern und Eltern der Einrichtung? (Name, Telefon)

.....
.....

Von Personen außerhalb der Einrichtung? (Name, Telefon)

.....
.....

Welche/s Kind/er sind betroffen? Bitte, wenn möglich, die Namen der Kinder nennen.

.....
.....

Auf welche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beziehen sich die Hinweise? Bitte, wenn möglich, den/die Name/n nennen.

.....
.....

Welche Informationen liegen vor? Bitte möglichst genaue Angaben (Ort, Zeit, Zeugen)

.....
.....

Sofern Aussagen von Kindern vorliegen müssen diese möglichst wörtlich zitiert werden. Außerdem muss beschrieben werden, in welcher Situation und wem gegenüber und ggf. auf welche Frage oder Aufforderung hin sie diese Aussage gemacht haben.

.....
.....

Auf welchen weiteren Vermutungen oder Gefühlen begründet sich die Besorgnis der Gefährdung?

.....
.....

Anlage 13

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung – Dokumentation (Kooperation Kinderschutz Stadt Frankfurt)

Datum

Wurden die Eltern der betroffenen Kinder informiert? (wann, von wem, worüber)

.....
.....

Wer wurde noch informiert? (wann, von wem, worüber)

.....
.....

Information an das Großteam weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information vom Großteam empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information an Aufsichtsbehörde weitergegeben (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Information von Aufsichtsbehörde empfangen (Datum, Name, Unterschrift)

.....
.....

Abschluss des Verfahrens

Sollten sich aufgrund der Hinweise keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ergeben, kann das Verfahren hier abgeschlossen werden.

.....
.....

Kurze Begründung dafür, dass die genannten Hinweise und Beobachtungen nicht weiter untersucht und an die Aufsichtsbehörde weitergegeben werden.

.....
.....

Datum und Unterschrift des Dokumentierenden